

Unterfangungen

A

B

C

D 6

E

Z

Anhang

Allgemeines

- Unterfangungen von Fundamenten sind immer dann erforderlich, wenn neu zu errichtende Gebäude tiefer gegründet werden sollen als die Nachbarbebauung.
- Spezielle Unterfangungsverfahren, wie z. B. Injektion, Baugrundvereisung oder Bohrpfahlwände, erfordern Standsicherheitsnachweise der bestehenden Gebäudeteile für alle Bauzustände.

Ausführung

- **Bautechnische Unterlagen** über vorhandenes und geplantes Gebäude und über den Baugrund beschaffen.
- **Bauvorbereitung** treffen mit
 - Erkundung des Baugrunds, der bestehenden baulichen Anlagen und der im Baugrund wirkenden Kräfte durch eine fachkundige Person;
 - Beweissicherung, z. B. durch Fotos, Gipsmarken, Nivellement;
 - Sicherung der bestehenden Gebäude – Aufnahme der horizontalen Kräfte.
- Eine Statik für den Endzustand der Unterfangung und für die Bauzustände ist erforderlich.
- Festlegung der einzelnen Arbeitsschritte in einem Arbeitsplan.
- **Baudurchführung**
 - Auf Grundwasser achten.
 - Gegen Grundbruchgefahr zunächst Erdblock stehen lassen.
 - Erdblock im Zuge der Unterfangung nur abschnittsweise durch Stichgräben oder Schächte abtragen.

! Vorschriften und Regeln

- BauV (Bauarbeiterschutzverordnung) §§ 12 und 48
- AUVA-Merkblatt M.plus 211.1 Sicherheits-Charta – Acht Regeln für mehr Sicherheit im Tiefbau
- AUVA-Merkblatt M 223.1 Erdarbeiten – Gruben, Gräben, Künetten